

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 75

Berlin, den 14. Oktober 2021

03227

30.9.2021	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes</b> . . . . .	1194
	612-3	
4.10.2021	Verordnung über die Abgrenzung der Gerichtsbezirke (Gerichtsbezirksabgrenzungsverordnung – GBAbV) . . . . .	1195
	300-5-2	
5.10.2021	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-62 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg . . . . .	1196

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

**Erstes Gesetz**  
**zur Änderung des Hundesteuergesetzes**  
Vom 30. September 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Hundesteuergesetzes**

§ 5 Absatz 1 des Hundesteuergesetzes vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 539), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 werden die Wörter „insoweit jedoch nur für ein Kalenderjahr.“ durch die Wörter „insoweit jedoch nur für fünf Jahre,“ ersetzt.
2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. von einem Hund, solange und soweit der Halter im Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Renten nach dem Zweiten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 30. September 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Verordnung**  
**über die Abgrenzung der Gerichtsbezirke**  
**(Gerichtsbezirksabgrenzungsverordnung – GBAbV)**

Vom 4. Oktober 2021

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:

§ 1

Abgrenzung des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Pankow  
gegen den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Mitte

Für die Gerichtsbezirke des Amtsgerichts Pankow und des Amtsgerichts Mitte wird die Grenze des ehemaligen Bezirks Prenzlauer Berg gegen die ehemaligen Bezirke Pankow und Weißensee nach den gemäß § 17a des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem für die Allgemeinheit abrufbaren Gemarkungen wie folgt bestimmt:

vom nördlichen Schnitt der Gemarkung Wedding mit der Gemarkung Prenzlauer Berg entlang der nördlichen Grenze der Gemarkung Prenzlauer Berg bis zum Schnitt mit dem Bezirk Lichtenberg.

§ 2

Abgrenzung des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Wedding  
gegen den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Mitte

Für die Gerichtsbezirke des Amtsgerichts Wedding und des Amtsgerichts Mitte wird die Grenze des ehemaligen Bezirks Wedding gegen die Grenze der ehemaligen Bezirke Prenzlauer Berg und Mitte nach den gemäß § 17a des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem für die Allgemeinheit abrufbaren Gemarkungen wie folgt bestimmt:

vom nördlichen Schnitt der Gemarkung Prenzlauer Berg mit der Gemarkung Wedding Richtung Süden entlang der Grenze der Gemarkung Wedding bis zum Schnitt mit der Gemarkung Mitte, weiter entlang der Südgrenze der Gemarkung Wedding bis zum Schnitt mit der Gemarkung Tiergarten.

§ 3

Abgrenzung des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Wedding  
gegen den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten

Für die Gerichtsbezirke des Amtsgerichts Wedding und des Amtsgerichts Tiergarten wird die Grenze des ehemaligen Bezirks Wedding gegen die Grenze des ehemaligen Bezirks Tiergarten nach den gemäß § 17a des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin im

amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem für die Allgemeinheit abrufbaren Gemarkungen wie folgt bestimmt:

vom südlichen Schnitt der Gemarkung Wedding mit dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf entlang der südlichen Grenze der Gemarkung Wedding bis zum Schnitt mit der Gemarkung Mitte.

§ 4

Abgrenzung des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Mitte  
gegen den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten

Für die Gerichtsbezirke des Amtsgerichts Mitte und des Amtsgerichts Tiergarten wird die Grenze des ehemaligen Bezirks Mitte gegen die Grenze des ehemaligen Bezirks Tiergarten nach den gemäß § 17a des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem für die Allgemeinheit abrufbaren Gemarkungen wie folgt bestimmt:

vom nördlichen Schnitt der Gemarkung Mitte mit der Gemarkung Tiergarten entlang der westlichen Grenze der Gemarkung Mitte bis zum Schnitt mit dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg.

§ 5

Abgrenzung des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Kreuzberg  
gegen den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Schöneberg an  
der Grenze der ehemaligen Bezirke Tempelhof und Schöneberg

Für die Gerichtsbezirke des Amtsgerichts Kreuzberg und des Amtsgerichts Schöneberg wird die Grenze des ehemaligen Bezirks Tempelhof gegen die Grenzen des ehemaligen Bezirks Schöneberg nach den gemäß § 17a des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem für die Allgemeinheit abrufbaren Gemarkungen wie folgt bestimmt:

vom nördlichen Schnitt der Gemarkung Schöneberg mit der Gemarkung Tempelhof entlang der westlichen Grenze der Gemarkung Tempelhof bis zum Schnitt mit dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 2021

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
Dr. Dirk B e h r e n d t

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-62**  
**im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg**

Vom 5. Oktober 2021

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 4-62 vom 7. September 2016 einschließlich Deckblatt vom 13. Mai 2019 in der Fassung der Neuausfertigung vom 13. Mai 2019 mit eingearbeitetem Deckblatt vom 13. Mai 2019 sowie einer redaktionellen Änderung vom 3. Dezember 2019, dem 2. Deckblatt vom 3. November 2020 sowie dem 3. Deckblatt vom 2. August 2021 für das Gelände zwischen der Spree, Hannah-Karminski-Straße, Gutenbergstraße und Margarete-Kühn-Straße sowie für einen Abschnitt der Margarete-Kühn-Straße und dessen Anbindung an den Uferweg südlich der Spree im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VII-97 vom 6. April 1967 (GVBl. S. 587) festgesetzten Bebauungsplan sowie den Baunutzungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamts, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamts kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 2021

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf  
von Berlin

N a u m a n n  
Bezirksbürgermeister

O. S c h r u o f f e n e g e r  
Bezirksstadtrat







